

*Hans Michael Heinig* / *Hendrik Munsonius* (Hgg.), **100 Begriffe aus dem Staatskirchenrecht**, Mohr Siebeck, Tübingen <sup>2</sup>2015, 322 S., 12,80 €, ISBN 978-3-16-153501-7.

Die Geschichte des Verhältnisses zwischen der Kirche und dem Staat verlief auf lange Sicht durchaus ambivalent. Schon der Begriff „Freikirche“ macht deutlich, dass es eine andere Konstellation zwischen Staat und Kirche als die Gestalt einer Staatskirche oder einer Territorial- bzw. Landeskirche geben kann. Es stellt sich die Frage, ob der in der Tradition begründete Begriff „Staatskirchenrecht“ im Buchtitel angemessen die religiösen und kulturellen Verhältnisse Deutschlands im 21. Jahrhundert widerspiegelt; denn die Rechtswissenschaften und die staatliche Politik haben immer mehr das Wort „Staatskirchenrecht“ durch die Ausdrücke „Religionsverfassungsrecht und Kirchenrecht“, „Religions- und Weltanschauungsrecht“ oder „Religionsrecht“ ersetzt. Dieser Begriffswechsel folgt der veränderten Wahrnehmung von Religionsgemeinschaften in der Gesellschaft und im Verhältnis zum staatlichen Gesetzgeber. Das Land der religiösen, weltanschaulichen und kulturellen Vielfalt ist nicht nur in der Wirklichkeit, sondern auch in der Lehre des Verfassungsrechts ein anderes geworden als zur Zeit der Erfindung von Staatskirchenrecht. Christian Waldhoff räumt in seinem Artikel „Staatskirchenrecht“ Buch ein: „Die Abgrenzung zu anderen Begrifflichkeiten [...] ist unklar und umstritten“ (266), was ihn aber nicht daran hindert, einen umfassenden Beitrag zu bieten (265-271). Trotz aller Problematisierung: Der Buchtitel gibt eine spezielle Wirklichkeit wieder und ist noch nicht anachronistisch. Er entspricht dem Normengefüge des Grundgesetzes, das die Weimarer Reichsverfassung von 1919 fortsetzt. Die erstmalige (fast) gleichberechtigte Stellung der Freikirchen in Deutschland wird hier begründet. Dieser Rechtsrahmen erweist sich als flexibel — trotz aller historischen Brüche und Mühen im Umgang mit kleineren Kirchen neben den beiden großen wie auch mit nichtchristlichen Religionsgemeinschaften. In dieser Logik liegt der Abdruck der zentralen Bestimmungen beider genannten Verfassungen im Anhang des Buches.

Dieses Nachschlagewerk wurde vom Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), welcher zugleich Professor für Kirchen- und Staatskirchenrecht an der Universität Göttingen ist, und einem der dortigen Referenten herausgegeben. Die Beiträge wurden ausschließlich von Juristinnen und Juristen mit ausgewiesenen vertieften Kenntnissen der Materie verfasst. Die Federführung durch die beiden Herausgeber beeinflusste die Auswahl des Autorenkreises sichtbar. Neben Juristen staatlicher Fakultäten wurden mehrere Kirchenrechtskundige aus der EKD und ihren Gliedkirchen eingebunden. Das katholische Institut für Staatskirchenrecht ist mit nur einem Autor vertreten, der sinnigerweise den Artikel über Konkordate bearbeitet hat. Darüber hinaus wurden keine Autoren von Artikeln aus anderen Kirchen, Religions- oder Weltanschauungs-

gemeinschaften oder aus der Politik gewonnen. Das ist das offenbare Risiko für ein solch kleines Fachlexikon. Die vorgegebene Begrenzung auf 100 Fachbegriffe zwingt zur Prüfung der Relevanz und zu einer Auswahl, die beim besten Willen und Wissen irgendwie willkürlich erscheinen muss. Sie wirkt in diesem Fall „evangelisch-landeskirchlich“. So ist vielleicht logisch, dass die Stichworte „Freikirche“ und „eingetragener Verein“ als Ausprägungen von Religionsgemeinschaften fehlen. Auch der von Hendrik Munsonius verfasste Beitrag „Staatskirchentum“ (271-274) versäumt es, über den Tellerrand der landeskirchlichen Sicht der Dinge hinaus Alternativen oder Oppositionsbewegungen gegen diese Verhältnisse zu erwähnen. Seltsamerweise erhält der selbstverständlich eingesetzte Begriff „Kirche“ keinen separaten Artikel, wohl aber die Problematik rund um das Kirchenasyl. Aus der Sicht manch freikirchlicher Theologen mag Michael Germann eine diskutierbare Behauptung unter „Taufe/Kindertaufe“ aufstellen, wenn die Geschichte in den Blick kommt: „Die Religionsfreiheit eines Menschen, der als religionsunmündiges Kind getauft worden ist und nach Erreichen der Religionsmündigkeit seine Taufe ablehnt, ist nicht gemindert“ (290). In der Enge des Stichworts „Theologische Fakultäten/Lehrstühle“ von der Pfarrer- und Lehrerausbildung bis zur Finanzierung finden Theologische Seminare als staatlich anerkannte Fachhochschulen natürlich keine Erwähnung. Stattdessen wäre das Stichwort „Ausbildung“ besser gewesen. Die Einbindung von Autorinnen und Autoren anderer Provenienzen und Fachgebiete als die der beiden Herausgeber hätte wahrscheinlich zu einem thematisch breiteren Katalog der Stichworte geführt. Dass das Staatskirchenrecht nicht nur juristische Aspekte enthält, liegt auf der Hand. Z. B. wäre eine ergänzende theologische Begründung der Kirche bereichernd. In einer dritten Auflage wird man wohl in der Lage sein, ein paar der Monita abzuarbeiten.

Diese Anmerkungen sollen aber nicht an der Relevanz dieses Buches rütteln: Es ist für Kirchen- und Gemeindeleitungen, Pastoren, Theologen und Historiker unerlässlich, über ein handliches Hilfsmittel von hoher und sicherer Fachkompetenz zu verfügen, das griffbereit im Regal steht. Hier kommt das wissenschaftliche Taschenbuch gut daher. Autoren und Herausgeber haben sich erfolgreich um eine allgemein verständliche und zugleich angemessene Fachsprache bemüht. Unter den Schlagworten findet man umfassende und zugleich konzentrierte Information, die Orientierung gibt im Dschungel von Debatten und Aufregungen über das mehr oder weniger gefällige Verhalten von Kirchen und ihrer Mitglieder. Alle Artikel sind mit weiterführenden Literaturhinweisen versehen. Ein paar Beispiele verdeutlichen die Qualität der Beiträge. So versteckt sich hinter dem unscheinbaren Begriff „Anerkennung“ die klare Ansage von Christoph Thiele, dass es für die legale Existenz einer Religionsgemeinschaft in Deutschland keiner vorherigen Anerkennung durch den Staat bedarf (7). In diesem Sinne ist „Anerkennung“ eine soziologische, philosophische und psychologische

Kategorie und keine juristische (8). Hervorragend ist auch die Darstellung des kirchlichen Arbeitsrechts von Claus Dieter Classen, die Trends aufzeigt. Weitere Begriffe (u. a. kirchliche Dienstgemeinschaft, Disziplinarrecht, Dritter Weg, Pfarrerdienstrecht) ergänzen. International festgelegte Menschenrechte werden bearbeitet. Die religiös motivierte Beschneidung wird mit dem Bezug zur ganz aktuellen Rechtsprechung thematisiert. Die Frage des Religionsunterrichts an Schulen wird neben ihrem eigenen Stichwort mit weiteren aufgegriffen: „Bremer Klausel“, „Ethikunterricht/Werte und Normen“ sowie „Trennung von Staat und Kirche“. Das historisch konfliktreiche Thema „Friedhöfe“ wird nüchtern rechtlich behandelt: „Wenn dem kirchlichen Friedhof ein faktisches Bestattungsmonopol für eine politische Gemeinde zukommt (Monopolfriedhöfe), besteht nach traditioneller Auffassung die Verpflichtung, auch nicht der Kirche angehörenden Verstorbenen die Bestattung zu gestatten und deren Religion und Weltanschauung zu berücksichtigen“ (Martin Otto, 63). Mit der Aufnahme der außerordentlich umfangreichen Beiträge „Bahai“, „Islam“ (zusätzlich noch „Moscheebau“) und „Judentum“ reagieren die Herausgeber auf die zunehmende Vielfalt religiösen Lebens. Unter „Sekten, sogenannte“ mangelt es nicht an Klarheit, obwohl es keine konkret genannten Beispiele gibt. Auch die oben bemerkte Einseitigkeit bietet eine Chance des Verständnisses: Sie legt die Perspektive der akademischen Zunft und der evangelischen Landeskirchen offen, die zweifellos Einfluss auf die Bedingungen des organisierten religiösen Lebens in Deutschland nehmen. Dem anspruchsvollen Fachverlag gelingt es mit diesem Buch, ein überraschend preiswertes Produkt auf den Markt zu bringen. Es spricht für den Bedarf an überschaubarer, niveauvoller Information und die Konzeption des Taschenbuches, dass es wegen seiner starken Nachfrage binnen zweier Jahre eine zweite Auflage erfahren hat. Der Erwerb des Buches „lohnt sich“ im wahrsten Sinne des Wortes.

*Lothar Weiß*

*Jörg Stolz / Olivier Favre / Caroline Gachet / Emmanuelle Buchard: Phänomen Freikirchen.* Analysen eines wettbewerbsstarken Milieus (CULTuREL. Religionswissenschaftliche Forschungen. Recherches en sciences des religions 5), Pano Verlag, Zürich 2014, 389 S., 34,80 €, ISBN 978-3-290-22025-9.

Die Schau des Buches auf die evangelischen Freikirchen vom Standpunkt der Schweizer Religionssoziologie verspricht eine spannende Lektüre. Schon der Buchtitel enthält ein Werturteil über die Schweizer Freikirchen: „wettbewerbsstark“ in einer marktähnlichen Konkurrenz gleicher Angebote von Transzendenz, Sinnstiftung und Weltbild. Es werden drei „Formen religiös-säkularer Konkurrenz“ beschrieben: Wettbewerbe um Zeit und Opportunitätskosten, um Wohlbefinden und um Plausibilität (52 f.). Insofern spiegelt bereits der